

Bekanntmachung des Amtes Leezen -Gemeinde Neversdorf-

Bekanntmachung

- a) der Umbenennung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- b) der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

zu a) Umbenennung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neversdorf hat in ihrer Sitzung am 27.05.2026 beschlossen, dass die Bezeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf umbenannt wird von:

„Für das Gebiet nördlich der L 167 und westlich der A 21“

in:

„für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße' (L 167), westlich der Autobahn A 21, südlich der Straße „Lunborn“ und östlich einer landwirtschaftlichen Fläche“.

Mit dieser Änderung erfolgt eine Konkretisierung der Gebietsbezeichnung des Plangeltungsbereichs zwecks besserer Nachvollziehbarkeit der Lage des Plangebietes.

zu b) Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

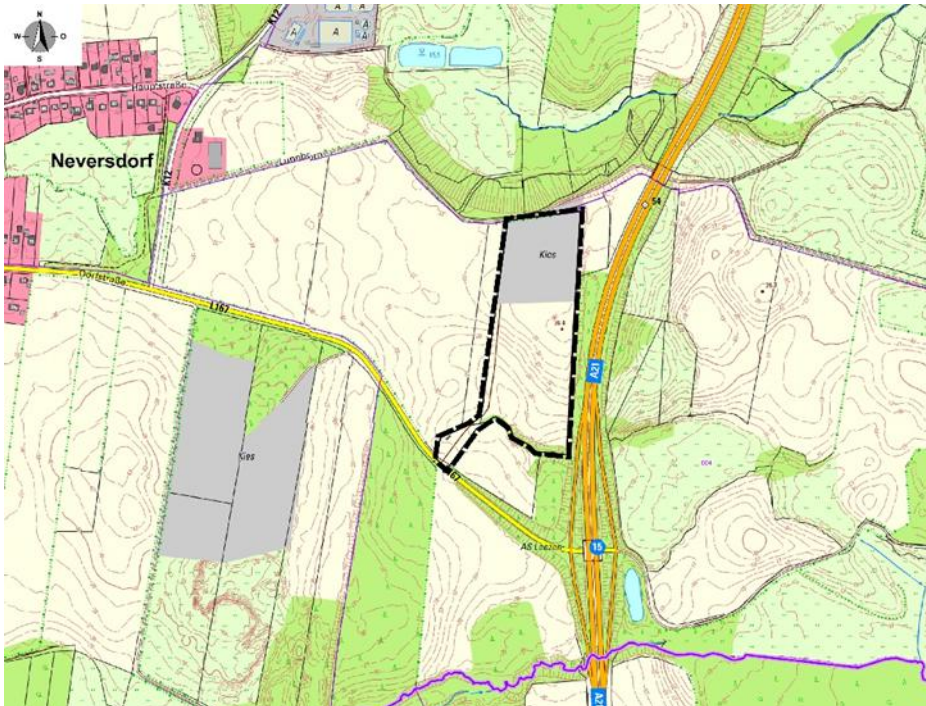
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neversdorf in der Sitzung am 27.05.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf für das Gebiet „nördlich der 'Dorfstraße' (L 167), westlich der Autobahn A 21, südlich der Straße „Lunborn“ und östlich einer landwirtschaftlichen Fläche“, und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 15.07.2026 bis zum einschließlich zum 17.08.2026 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.amt-leezen.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/neversdorf/aktuelle-bauleitplanverfahren> und
<https://www.neversdorf.de/rechtsgrundlagen/index.php?typ=1>

Das Planungsziel besteht darin eine Kiesabbaufäche im Flächennutzungsplan abzusichern, für welche seit 2020 eine Abbaugenehmigung vorliegt. Ähnlich wie in der wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen im Plangebiet ebenfalls Lagerplätze für Baustoffe bis zu 5.700 m² so vorbereitet werden, damit diese aus dem Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hierher umverlegt werden können.

Die Lagerzeiten werden an die Genehmigung des Kiesabbaus geknüpft.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. der Umweltbericht vom 27.05.2026. Er ist Teil der Begründung
2. Landschaftsplan der Gemeinde Neversdorf aus 1998
3. Betriebs- und Anlagenbeschreibung vom 12.02.2026
4. Artenschutzprüfung, erstellt von BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner aus Kiel vom 24.10.2025
5. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den Beteiligungen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der angrenzenden Gemeinden gem. § 2 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Planung der Kiesabbaufäche, für welche seit 2020 eine Abbaugenehmigung vorliegt, und der innerhalb dieser Fläche für einen begrenzten Zeitraum geplanten Lagerplatz für Baustoffe, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

- Sie enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen, die allgemein verfügbar sind bzw. im Rahmen des Bebauungsplanes geäußert wurden:

1. **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:**
 - finden sich in den Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Kreis Segeberg, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck und unter Punkt 1.1., 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4, 6.1, 6.2, 6.3 der Begründung sowie in der Anlage 1 der Begründung,
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Abständen zur Wohnbebauung, Tourismus, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm und Staub, Immissionswerte, Verkehrsaufkommen und Erschließung sowie entsprechende Minderungsmaßnahmen,
2. **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere:**
 - finden sich in der Stellungnahme des Kreises Segeberg und unter Punkt 6.2, 6.3, 6.4 sowie in der Anlage 2 der Begründung;
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Artenvorkommen, Habitatsignung, Störwirkungen und Vorbelastungen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete bzw. den Artenschutz,
3. **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt:**
 - finden sich in der Stellungnahme des Kreises Segeberg, des Landesamt für Landwirtschaft und Nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein und unter Punkt 2.3, 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung;
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzungen, Waldabständen, geschützte Grünstrukturen, Auswirkungen durch das Planvorhaben (Beeinträchtigungen), NATURA-2000-Gebiete bzw. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
4. **Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser:**
 - finden sich in den Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Kreises Segeberg, Wasser- und Bodenverband Trave und unter Punkt 1.1, 1.3, 2.3, 4.2, 5.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 7.1 der Begründung;
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung/Flächenverbrauch, Flächenbilanz, Naturraum, Bodenart, Bodenschutz, Eingriff, Grundwasser, Oberflächengewässer, Niederschlagsentwässerung, Regenrückhaltung, Vermeidungs- Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen.
5. **Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:**
 - finden sich unter Punkt 6.2 und 6.3 der Begründung;
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Großklima, Emissionsquellen, Auswirkungen durch das Planvorhaben.
6. **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:**
 - finden sich in den Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Kreis Segeberg und unter Punkt 2.3, 6.2, 6.3 und 6.4 der Begründung;
 - es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ortsbild, Vorbelastungen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Landschaftsbildwiederherstellung, Verminderungsmaßnahmen.

7. **Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein unter Punkt 5.3, 6.2 und 6.3 der Begründung;
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorkommen und Betroffenheit von archäologischen Fundplätzen, Bau- und Bodendenkmale.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist per E-Mail an bauamt@amt-leezen.de möglich.
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:
 - per Fax an: 04552 9977 99
 - per Post an: Amt Leezen, Gemeinde Neversdorf, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen.
 - während der Öffnungszeiten des Amtes Leezen (montags, dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr, dienstags 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags 14.00- 18.00 Uhr) können Stellungnahmen persönlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 - Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags von	08.00 – 12.00 Uhr, 14:00 – 16.00 Uhr
donnerstags von	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-leezen.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/neversdorf/aktuelle-bauleitplanverfahren> und
<https://www.neversdorf.de/rechtsgrundlagen/index.php?typ=1>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f Gemeindeordnung.

Leezen, den 14.07.2026
gez. Feig, Amtsdirektorin